

wird diese These durch das Cicero-Zitat, das man gewiß nicht aus eigener profunder Kenntnis der Klassiker, sondern sicherlich aus einer Zwischenquelle bezog²⁵⁶⁾. Wegen seiner sachlichen Einschlägigkeit würde es gut in eine solche Sentenzensammlung passen. Auch das Augustinus-Zitat, das von Hinkmar nicht übernommen worden sein kann, sich aber bereits in einer florilegartigen Collectio nachweisen läßt, wäre dann aus einer solchen Sammlung übernommen. Hinzu kommt vielleicht noch ein Drittes: Die Darlegungen zur königlichen Pflicht zur öffentlichen Rechtspflege gruppiert das Konzil teilweise um ein Zitat aus dem Liber Exodus (32, 27), das ich in keinem karolingischen Fürstenspiegel nachweisen kann. Das gleiche Zitat aber bildet den Mittelpunkt von Kap. XXIII der Sammlung des Cod. Par. lat. nouv. acq. 1632²⁵⁷⁾. Zwar lassen sich an dieser Stelle sonst keine wörtlichen Übereinstimmungen oder Parallelen nachweisen, aber vielleicht ist es doch nicht rein zufällig, daß in dem gleichen sachlichen Zusammenhang dasselbe Schriftzitat angeführt wird.

Fassen wir zusammen: Eine Reihe von Anhaltspunkten weist darauf hin, daß das Konzil von Trosly seine das Thema Herrscherethik betreffenden Darlegungen aus einer Vorlage geschöpft haben könnte, die thematisch und vom Aufbau her dem Typ entspricht, den die Handschrift von Orléans repräsentiert. Da ein solches Vorgehen gut zur Arbeitsweise des Redaktors der Konzilsakten passen würde, da ferner Hinkmar bei der Abfassung seines fürstenspiegelartigen Traktats nachweislich genauso vorgegangen ist und außerdem einige Indizien darauf hindeuten, daß die Quellenbenutzung des Trosleianum mindestens teilweise indirekt, also nicht unter Rekurs auf die jeweilige „Urquelle“, erfolgte, darf diese These vielleicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen²⁵⁸⁾.

5. Schriften Hinkmars von Reims als Quellen des Konzils von Trosly

Es wäre gewiß merkwürdig, wenn sich auf einer Synode, die nicht einmal dreißig Jahre nach dem Tod Hinkmars stattfand, die vornehmlich die Bischöfe der Reimser Kirchenprovinz versammelt sah und die unter

²⁵⁶⁾ Zur Kenntnis Ciceros bis zum 10. Jh. vgl. allgemein M. Manitius, *Gesch. der lat. Lit. des Mittelalters* 1 (Hdb. der klass. Altertumswiss., hg. von I. von Müller, 9, 2. Abt. 1, 1911) S. 478 ff., bes. S. 482.

²⁵⁷⁾ Vgl. die Edition von C. Erdmann, NA 50 (1935) S. 125 f.

²⁵⁸⁾ Vielleicht könnte auch der Ausdruck, daß man dem König *pauca ex sanctorum patrum. collecta sententiis* vorlegen wolle (S. 539 b, 41 f.) auf eine solche Sammlung hindeuten.